

ZIV, Reinhardtstraße 7, 10117 Berlin

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Referat StV 12  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Per E-Mail an: [ref-stv12@bmdv.bund.de](mailto:ref-stv12@bmdv.bund.de)

13. Januar 2025

## **Stellungnahme des Zweirad-Industrie-Verbandes (ZIV) zum Entwurf für eine Änderung der VwV-StVO**

### Vorbemerkung:

Die Bundesregierung hatte in ihrem Koalitionsvertrag von 2021 vereinbart, das StVG und die StVO anzupassen, sodass neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs künftig die Ziele des Umwelt-, darunter des Klimaschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden. Der ZIV hat die Reformen des StVG und der StVO, die im Jahr 2024 verabschiedet wurden, sehr begrüßt, da sie neue Handlungsspielräume für die Kommunen bei der Verkehrsgestaltung ermöglichen.

Mit dem o.g. Entwurf liegen nun auch die erforderlichen Folgeänderungen der Verwaltungsvorschrift vor.

### Zum Entwurf der VwV-StVO nimmt der ZIV wie folgt Stellung:

Der ZIV begrüßt, dass die VwV zügig erarbeitet wurde und die Straßenverkehrsbehörden sie dementsprechend zeitnah als Unterstützung zur Auslegung der neuen Vorschriften aus der StVO erhalten sollen. Länder und Kommunen können sich mit der VwV auf den Weg machen, die neuen Handlungsspielräume aus der StVO in ihrer Verkehrsplanung umzusetzen.

In dem Entwurf zur VwV befinden sich einige Aspekte, die wir als begrüßenswert hervorheben möchten, u.a.:

- die Klarstellung, dass Fahrradstraßen nun auch zur Förderung des Radverkehrs angeordnet werden dürfen (Änderung der VwV zu Zeichen 244.1);



- dass die „Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer der Leichtigkeit des Verkehrs vorgeht“ und dass „dabei die besondere Schutzbedürftigkeit der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer und der Menschen mit Behinderung besonders zu berücksichtigen ist“. (zu den §§ 39 bis 43 Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“, 9. a) 5);
- dass es mehr Gründe für die Anordnung von Tempo 30 km/h geben wird und Lückenschlüsse von 300 m auf 500 m erweitert werden.

Einige Punkte aus dem Entwurf möchten wir im Speziellen kommentieren:

#### **Flächen des Fuß- und Radverkehrs (Randnummer 14e)**

Im Entwurf der VwV heißt es: "Flächen für den Rad- und Fußverkehr sind grundsätzlich angemessen, wenn sie den einschlägigen technischen Regelwerken entsprechen." Diesbezüglich möchten wir darauf hinweisen, dass die aktuellen Regelwerke, insbesondere die ERA, nicht als Grundlage geeignet sind, um eine attraktive, einladende und flächendeckend sichere Radinfrastruktur zu schaffen. Sie bedürfen dringend einer zeitgemäßen Überarbeitung.

Außerdem möchten wir zur Randnummer 14e anmerken, dass eine klare Benennung von Flächen des fließenden **und des ruhenden Radverkehrs** an dieser Stelle sinnvoll wäre. Evt. ist diese Art von Flächen mitgemeint, sie werden jedoch nicht explizit erwähnt. Da es auch Fahrradparkplätze (z. B. Fahrradständer) gibt, die nicht förmlich angeordnet werden, könnte eine fehlende Benennung des ruhenden Radverkehrs ggf. missverständlich sein.

#### **Verkehrszeichen „E-Bike“ (VzKat)**

Auch wenn das Verkehrszeichen nicht im Entwurf thematisiert wird, möchten wir dennoch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Verkehrszeichen „E-Bike“ (1010-65, 1022-13 und 1026-63) neu definiert werden sollte. Fahrzeuge der Kategorie L1-eA sind de facto nicht im Straßenverkehr zu finden, sodass dieses Zeichen keine praktische Anwendung findet und zudem von den wenigsten Verkehrsteilnehmenden korrekt verstanden werden dürfte. Wir schlagen deshalb vor, die Beschreibung des Zeichens auf 45 km/h anzupassen, sodass dann auch Fahrzeuge der Kategorie L1-eB (S-Pedelecs) darunterfallen. Damit könnte gleichzeitig eine Vereinheitlichung bei der Beschilderung zur Freigabe von Verkehrsflächen für L1-eB-Fahrzeuge / S-Pedelecs, wie es in einzelnen Bundesländern inzwischen per Ländererlass möglich ist, herbeigeführt werden.



Zudem hat das Zusatzzeichen 1022 die Beschreibung „Einspurige Fahrzeuge“, was im Widerspruch zu der Bedeutung steht, die einige der verwendeten Sinnbilder nach § 39 Abs. 7 StVO haben. Vielmehr wird dort mit der Unternummer 1022-10 der Radverkehr generell (und mit 1022-17 Lastenfahrräder) freigegeben. Fahrräder und Lastenfahrräder können jedoch auch mehrspurig sein. Mehrspurige Fahrzeuge werden hingegen mit Zusatzzeichen dem 2024 freigegeben, darunter gibt es wiederum kein Zeichen für Fahrräder, E-Bikes oder Lastenfahrräder. Wir empfehlen deshalb zu präzisieren, dass unter 1022 auch mehrspurige Fahrzeuge dazugehören.

#### Über den ZIV – Die Fahrradindustrie

Der Zweirad-Industrie-Verband e.V. (ZIV), Lobbyregisternummer R003369, ist die nationale Interessenvertretung der deutschen und internationalen Fahrradindustrie – inklusive Import und Großhandel sowie etablierter Unternehmen und Start-ups aus dem gesamten Eco-System Fahrrad. Als Branchenverband bündelt und vertritt der ZIV die Interessen von über 120 Mitgliedsunternehmen. 90 Prozent der 2023 in Deutschland produzierten Fahrräder und E-Bikes stammen von Mitgliedsunternehmen des ZIV.

Wir stehen gern für Ihre Rückfragen sowie einen persönlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ZIV – Die Fahrradindustrie